

10829 Berlin, 12. Oktober 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 52-1.7.4-67/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.4-3372

**Antragsteller:**

Schiedel GmbH & Co.  
Lerchenstraße 9  
80995 München

**Zulassungsgegenstand:**

Bauelemente zur Wanddurchführung von ein- und mehrschaligen Verbindungsstücken und Abgasleitungen

**Geltungsdauer bis:**

11. Oktober 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung von Wanddurchführungen für Abgasleitungen. Die Abgasleitungen und Verbindungsstücke müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von ein- und doppelwandigen Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Außen- und Innenwände aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt.

An die Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 450 °C erzeugen. Die Bauelemente für die Abgasabführung dürfen in ein- oder doppelwandiger Ausführung verwendet werden.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen in Außen- und Innenwänden eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden

Tabelle 1:

Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau	
	Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
≤ 360	≤ 310	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

### 2 Bestimmungen für die Bauelemente

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wanddurchführungen entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 4.

Zur Herstellung der Durchführung wird ein rechteckiger Block aus Mineralfaserdämmstoff mit den Außenmaßen von 700 mm x 560 mm in die brennbare Wandkonstruktion eingesetzt und auf der Innenwand mit einer 13 mm dicken Gipskartonplatte und weißem Dispersionsanstrich abgedeckt. Die Durchführung wird mit einer Rosette aus nichtrostendem Stahl abgedeckt.

Das Wanddurchführungselement besitzt einen kreisrunden Durchbruch Ø 285 mm bzw. Ø 320 mm in der eine passende Rohrschale eingesetzt wird, die eine Länge von 375 mm aufweist. Durch Weglassen oder Zufügen von verschiedenen Rohrschalen können lichte Weiten bis Ø 185 mm hergestellt werden.

Bei der Doppelwandigen Ausführung des Abgasrohres mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK (siehe Anlage 3) darf die Dämmschicht max. 60 mm betragen.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.



## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichts Nr. A 1652-00/07 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.06.2007 herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Mineralfaserdämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1	bei jeder Lieferung	Lieferunterlagen
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3372

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Wanddurchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wandkonstruktionen können aus tragfähigen brennbaren Bauteilen, wie z. B. Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen anderen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Wanddurchführung eine Auswechslung in der Wand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit nicht brennbaren Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen doppelwandigen Abgasrohren und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.

Die äußere Wanddurchführungsseite ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe des Bauelements bekleidet wird.



Brennbare Wandbekleidungen, ausgenommen Tapeten, sind im Bereich der Außenmaße der Wanddurchführung nicht zulässig.

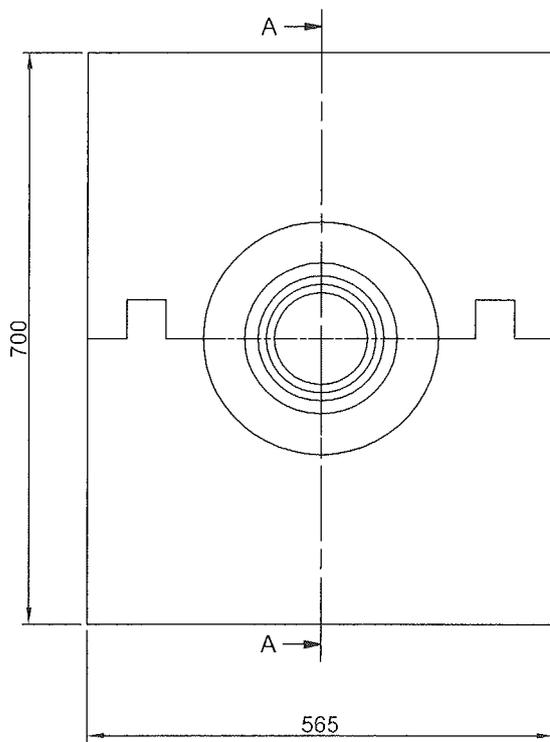
#### 4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wanddurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden, wenn dieses kleiner als 360 mm ist. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

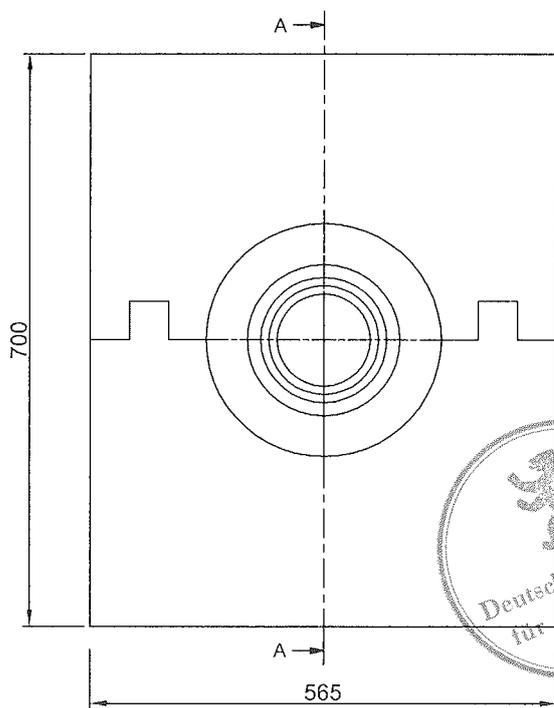
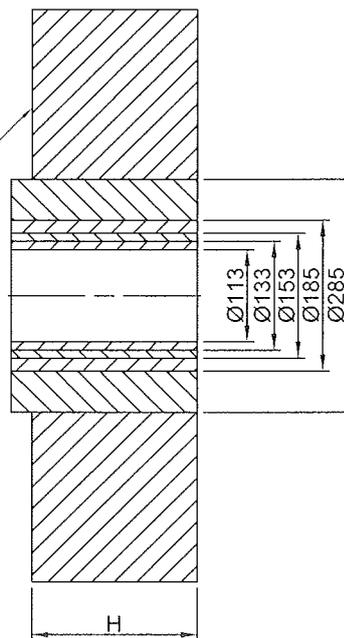
Kersten





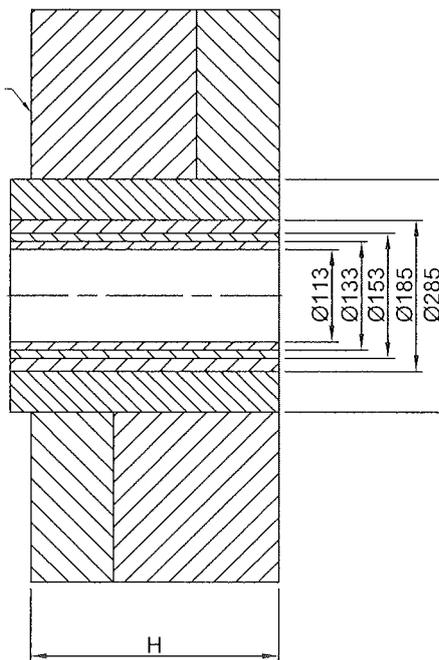
Schnitt: A-A

Alukaschierung  
(Raum innen)



Schnitt: A-A

Alukaschierung  
(Raum innen)



H= Waddicke bis Außenkante  
letzte brennbare Schicht

*A.* Anlage

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. **2-7.4-3372**  
vom *12. Oktober 2007*

BENENNUNG

Wanddurchführung  
Außenwand

NAME

BEARB.

KHu

GEPR.

Maas

Maße in mm

ZEICHNUNGSNR.

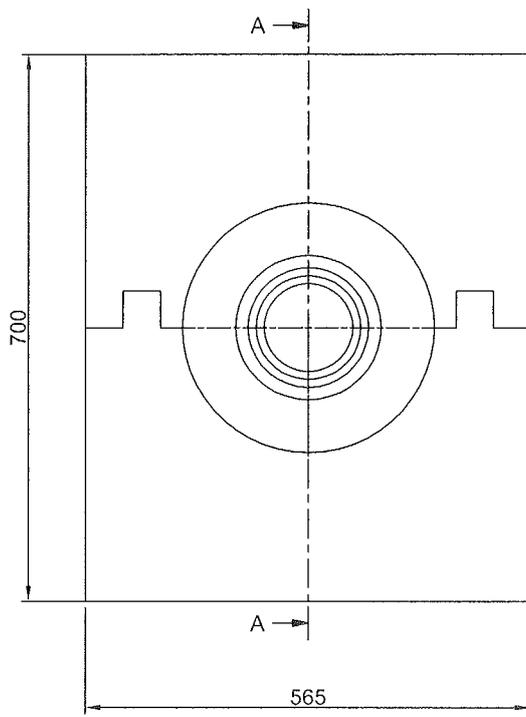
S33284-01-B

PROJEKT

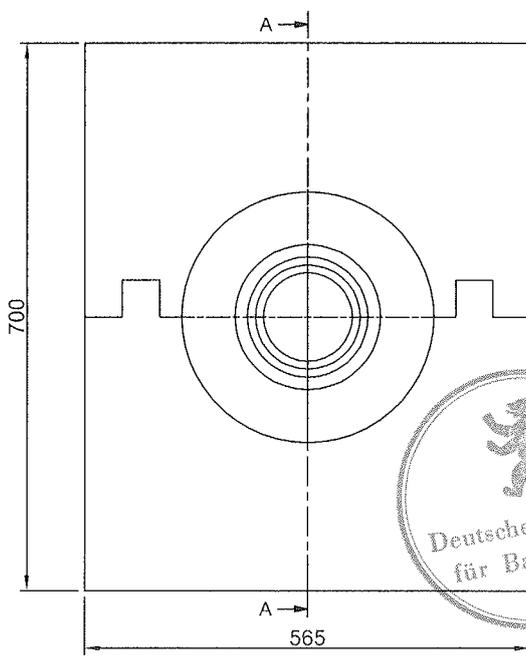
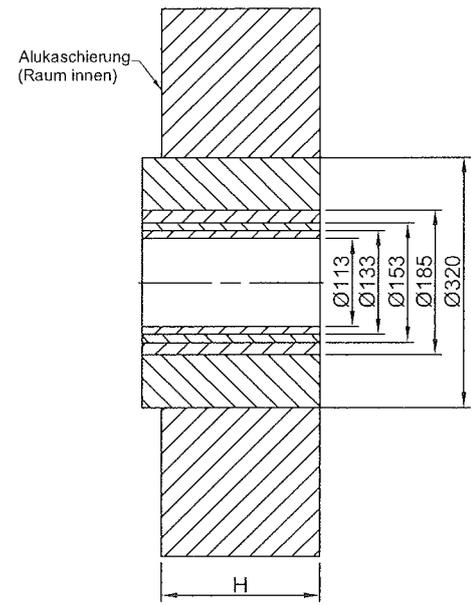
ZULASSUNG

**SCHIEDEL**

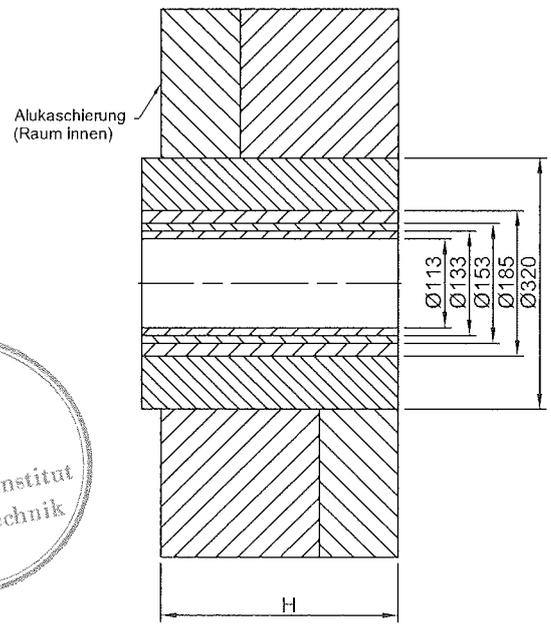
GmbH & Co  
Lerchenstraße 9  
D-80995 München



Schnitt: A-A



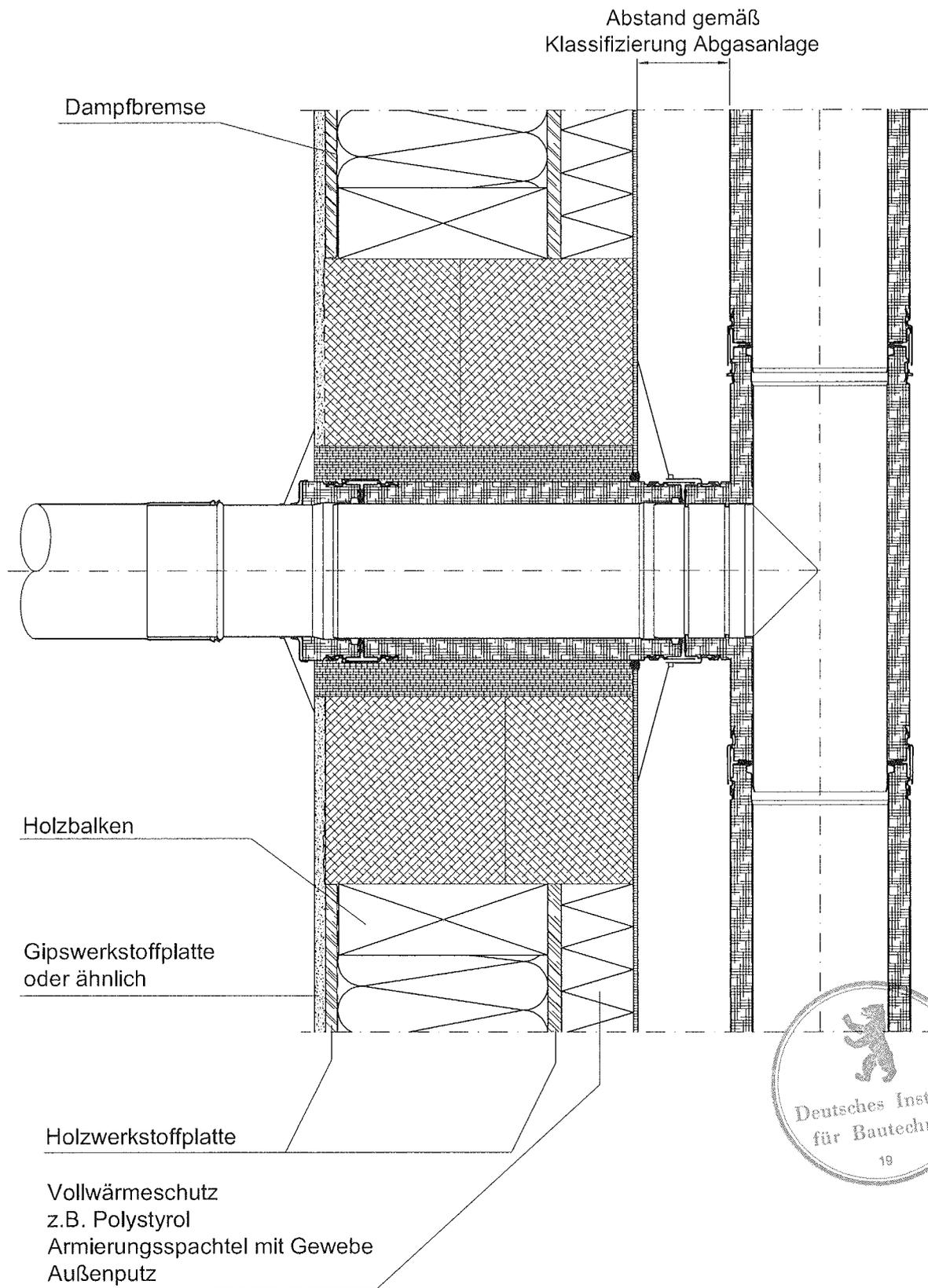
Schnitt: A-A



H= Wanddicke bis Außenkante letzte brennbare Schicht

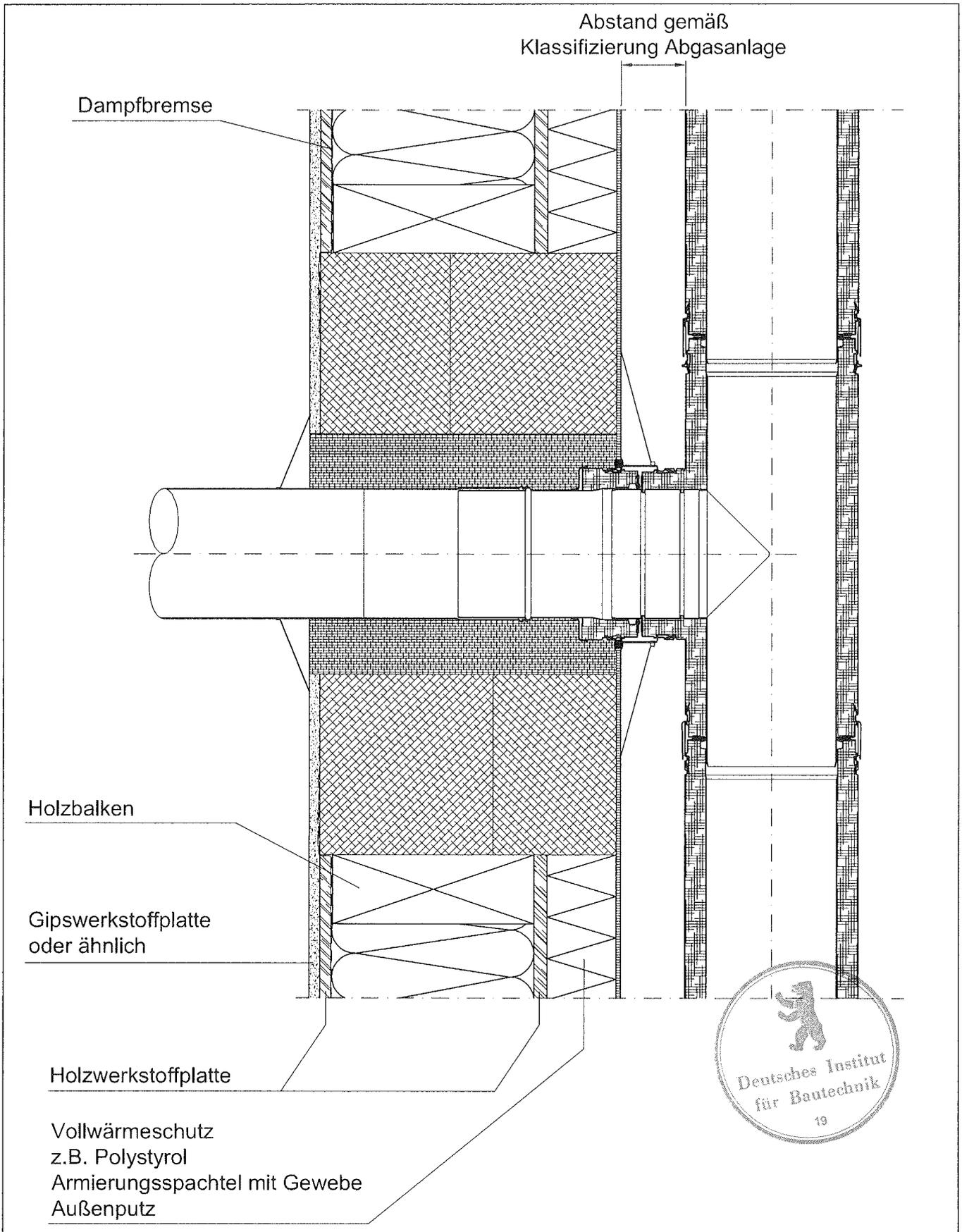
2. Anlage  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. **Z-74-3372**  
vom **12. Oktober 2007**

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	Maas
ZEICHNUNGSNR.		S33283-01-B
PROJEKT		ZULASSUNG
		Maße in mm
		<b>SCHIEDEL</b> GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München



3. Anlage  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. *Z-7.4-3372*  
vom *12. Oktober 2007*

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	Maas
		Maße in mm
ZEICHNUNGSNR.	S33290-01-A	 GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	



Dampfbremse

Abstand gemäß  
Klassifizierung Abgasanlage

Holzbalken

Gipswerkstoffplatte  
oder ähnlich

Holzwerkstoffplatte

Vollwärmeschutz  
z.B. Polystyrol  
Armierungsspachtel mit Gewebe  
Außenputz



4. Anlage  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3372  
vom 12. Oktober 2007

BENENNUNG Wanddurchführung Außenwand	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	Maas
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR.	S33298-01-A	 GmbH & Co Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	